

Entwurf für eine BAK Stellungnahme

OECD Guidelines for Multinational Enterprises National Contact Point Peer Reviews: Austria

Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen sind eine gemeinsame Empfehlung der Unterzeichnerstaaten an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Sie beschreiben gute Geschäftspraktiken in den Bereichen Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Offenlegung von Informationen, VerbraucherInnenschutz sowie Fragen der Besteuerung und Korruptionsbekämpfung. Die Unterzeichnerstaaten haben sich völkerrechtlich verpflichtet, die Bekanntheit der OECD Leitsätze zu erhöhen und ihre Einhaltung zu fördern. Der Verhaltenskodex selbst ist nicht verbindlich und daher nicht unmittelbar einklagbar. Über den Beschwerdemechanismus gibt es jedoch die Möglichkeit Verletzungen der OECD Leitsätze durch multinationale Unternehmen einzubringen. Dafür haben die Unterzeichnerstaaten sogenannte Nationale Kontaktpunkte (NKP) eingerichtet.

Der österreichische Nationale Kontaktpunkt (öNKP) hat sich 2017 einer Peer Review unterzogen. Diese wurde neben VertreterInnen anderer Nationaler Kontaktpunkte (NKP) auch von VertreterInnen des OECD Sekretariat durchgeführt und basiert auf einem Besuch vor Ort sowie einem Fragebogen für Stakeholder. Bereits während der Peer Review hat die Bundesarbeitskammer (BAK) so ihre Position insb. im Hinblick auf die Arbeit des öNKP und des Lenkungsausschusses (LAUS) dargelegt. Der Peer Review Bericht¹ wurde erstmals im April 2019 auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) nach Annahme durch den Investitionsausschuss der OECD im März veröffentlicht. Er enthält insgesamt acht Empfehlungen im Hinblick auf die institutionelle Ausgestaltung des öNKP, die Zusammenarbeit mit dem LAUS sowie mit unterschiedlichen Stakeholdern, die Bekanntmachungsaktivitäten der OECD Leitsätze sowie die Handhabung von Beschwerden durch den öNKP.

Der öNKP ist angehalten ein Jahr nach Abschluss der Peer Review über die Umsetzung der Empfehlungen zu berichten. Als Mitglied des LAUS ist auch die BAK mit der Umsetzung der Empfehlungen der Peer Review befasst und nutzt daher die Möglichkeit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen zu formulieren.

Die wichtigsten Forderungspunkte der AK

- Reorganisation des öNKP im Sinne einer tripartite Organisation unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen
- Reduktion des LAUS auf einen beratenden Ausschuss nur im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Veränderungen der Organisationsstruktur des öNKP; andernfalls Stärkung der Aufgaben und Funktionen des LAUS als tatsächlichen Lenkungsausschuss
- Adressierung der Bekanntmachungsaktivitäten an eine breite Gruppe von Stakeholdern über den bisherigen Fokus auf Unternehmen hinaus
- Fokus der Bekanntmachungsaktivitäten neben den OECD Leitsätzen und dem Beschwerdemechanismus auf Initiativen, deren Ziel eine verbindliche Verankerung unternehmerischer Verantwortung und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten ist (zB verbindlicher UN-Vertrag über Unternehmen und Menschenrechte) sowie die Finalisierung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte

¹https://www.bmdw.gv.at/EUundInternationaleMarktstrategien/OECD_Leitsaetze_multinationale_Unternehmen_en/Oesterreichischer_Nationaler_Kontaktpunkt/Documents/Austria-NCP-Peer-Review-2019_en.pdf

- Stärkung von Transparenz sowie kein restriktiver Umgang mit Kampagnenaktivitäten im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren

Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen als Instrument zur Einforderung von verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Arbeiterkammer ein großes Manko, dass die Bestimmungen in den OECD Leitsätzen nicht verbindlich und daher nicht einklagbar sind. Wenn sich Unternehmen nicht an die Bestimmungen der OECD Leitsätze halten, haben sie nichts zu befürchten. Die BAK hat an anderer Stelle² bereits dargelegt, dass eine rechtlich verbindliche Festschreibung von menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht notwendig ist, um diese Pflichten zum unabdingbaren Bestandteil des Risikomanagements von Unternehmen zu machen. Daher sind nationale Bestrebungen sowie internationale Prozesse, wie der derzeit in Verhandlung befindliche UN-Vertrag über Wirtschaft und Menschenrechte, der die Möglichkeit bietet die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch ein rechtsverbindliches internationales Instrument zu ergänzen, vorrangig zu stärken. Bis ein solch verbindliches internationales Vertragswerk besteht, sind die OECD Leitsätze in diese Richtung entsprechend weiter zu entwickeln. Zudem ist sicherzustellen, dass der Beschwerdemechanismus den effektiven Zugang zu Wiedergutmachung im Sinne der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte³ garantiert.

Zu den einzelnen Erkenntnissen und Empfehlungen der Peer Review:

Institutionelle Ausgestaltung des öNKP

----- ZUR ORIENTIERUNG AM ENDE RAUSNEHMEN -----

- 1.1 *Finding:* The NCP has one dedicated full-time mid-career staff member. Many stakeholders participating in the peer review noted that having only one person responsible for all the activities and decisions of the NCP was not sufficient with respect to human resources.
Recommendation: Necessary human and financial resources should be made available to the NCP.
- 1.2 *Finding:* Some stakeholders noted that they did not always perceive the NCP to be impartial.
Recommendation: The NCP should take steps to correct this perception and organise and structure itself with the aim of gaining the confidence of a broader group of stakeholders.
- 1.3 *Finding:* The current voting procedures of the Steering Committee do not lend to an ideally balanced representation of stakeholders.
Recommendation: The NCP should create the conditions for the perspectives of all stakeholders to be appropriately and equitably reflected with respect to the Steering Committee.
- 1.4 *Finding:* The majority of members of the Steering Committee saw their role as primarily advisory, especially with respect to specific instances.
Recommendation: The NCP should ensure the Steering Committee is characterized mainly as a consultative body vis-à-vis activities of the NCP.

Die BAK begrüßt, die Klarheit mit der der Peer Review Bericht die institutionelle Ausgestaltung des öNKP analysiert und daraus zentrale Anknüpfungspunkte für Verbesserungen der Struktur formuliert.

² BAK Stellungnahme (16.04.2018) UN Vertrag über Unternehmen und Menschenrechte – Vertragselemente

³ https://www.ohchr.org/documents/publications/GuidingprinciplesBusinesshr_eN.pdf

Der Peer Review Bericht hält fest, dass unter Stakeholdern der Eindruck besteht, dass der nationale Kontaktpunkt nicht immer unparteiisch agiert. Zwar ist der öNKP als eigenständiges Referat organisiert, jedoch bleibt er weiterhin im BMDW angesiedelt und damit jedenfalls weisungsgebunden. Auch die Tatsache, dass sich Bekanntmachungsaktivitäten in der Vergangenheit überwiegend an Unternehmen gerichtet haben (vgl. auch Erkenntnis und Empfehlung 2.1) mag diesem Eindruck zuträglich sein.

Zudem kommt der Peer Review Bericht zu dem Schluss, dass der derzeitige Abstimmungsmechanismus im Lenkungsausschuss keine gleichwertige Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen zulässt. So werden etwa die halbjährlichen Treffen des LAUS ausschließlich durch den/die Vorsitzende/n – eine/n Vertreter/in des BMDW – einberufen; zusätzliche Treffen bedürfen der schriftlichen Begründung von fünf Mitgliedern des LAUS (vgl. Geschäftsordnung LAUS 4.1). Dies stellt eine vergleichsweise hohe Hürde dar und ist faktisch durch VertreterInnen von ArbeitnehmerInnen- und zivilgesellschaftlicher Seite nie zu erfüllen.

Allein eine stärkere Kommunikation der Autonomie des öNKP hinsichtlich seiner Aktivitäten und Entscheidung sowie der Tatsache, dass der öNKP als eigenständiges Referat fungiert, wie im Peer Review Bericht exemplarisch vorgeschlagen, gehen daher aus Sicht der BAK nicht weit genug. Vielmehr sind die Erkenntnisse und Empfehlungen 1.2 und 1.3 gemeinsam zu betrachten und legen eine grundlegendere Überarbeitung der institutionellen Struktur des öNKP nahe.

Ein ausgeglichener Abstimmungsmechanismus im LAUS stellt dabei aus Sicht der BAK eine Minimalanforderung für die zukünftige Zusammenarbeit dar. Wie dieser Ausgleich konkret hergestellt werden kann, muss auch mit jenen Stakeholdern gemeinsam erarbeitet werden, deren Interessen weniger Gehör finden. Das Vertrauen in den öNKP sowie die bessere Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen kann aus Sicht der BAK jedoch letztlich nur durch eine Reorganisation des öNKP sowie des LAUS geändert werden.

Die BAK spricht sich, wie auch bereits in der Vergangenheit dargelegt, weiterhin dafür aus, dass der öNKP aus dem BMDW ausgegliedert und stattdessen als eine tripartite Organisation unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen bzw. Zivilgesellschaft ausgebaut wird. Die ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung des öNKP (vgl. Erkenntnis und Empfehlung 1.1) sind anhand dieser Organisationsstruktur kontinuierlich zu evaluieren und ggf. aufzustocken. Die Arbeit des tripartite öNKP ist dabei durch einen beratenden Ausschuss zu unterstützen, um unmittelbare Beteiligung von ExpertInnen am Verfahren und in den Beratungen der Beschwerdefälle zu gewährleisten. Aus Sicht der BAK stellt eine Reorganisation die einzig sinnvolle Möglichkeit dar die Arbeit des öNKP im Sinne der Schlüsselkriterien Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu organisieren sowie die Bearbeitung von Beschwerden nach Vorgabe der verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD Leitsätze unparteiisch, vorhersehbar und gerecht zu gestalten.

Eine Reduktion des LAUS auf einen beratenden Ausschuss statt eines Lenkungsausschusses, wie in Empfehlung 1.4 des Peer Review Berichts angeführt, ist daher nur im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Veränderungen der Organisationsstruktur des öNKP zu befürworten. Andernfalls sollten die Aufgaben und Funktionen des LAUS als Lenkungsausschuss gestärkt werden.

Bekanntmachung der OECD Leitsätze

----- ZUR ORIENTIERUNG AM ENDE RAUSNEHMEN -----

2.1 *Finding:* Traditionally promotional activities of the NCP targeted primarily the business community. However, increasingly the NCP is engaging with a broader range of stakeholders.

Recommendation: The NCP should continue and strengthen the dialogue with civil society to discuss collaboration on promotion and targeting promotional activities towards NGOs, in addition to worker organisations to improve the perception of the mechanism and promote engagement in the specific instance process.

2.2 *Finding:* At present the Steering Committee is the only interagency or multi-stakeholder body in Austria that exists to discuss RBC. As a consequence, at meetings of the Steering Committee, different issues relating to RBC which sometimes go beyond the remit of the body, are raised.

Recommendation: The NCP may explore the possibility of organising or participating in the organisation of a forum where stakeholders and relevant members of government can exchange on RBC.

Die BAK begrüßt, dass der Peer Review Bericht im Hinblick auf die Bekanntmachung der OECD Leitsätze deutlich hervorhebt, dass die Aktivitäten des öNKP bzw. des durch den öNKP beauftragten Unternehmen sich in der Vergangenheit überwiegend an Unternehmen, jedoch weniger an andere Stakeholder wie etwa die Zivilgesellschaft oder Gewerkschaften und Arbeiterkammern gerichtet haben (vgl. Erkenntnis und Empfehlung 2.1).

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das aktuelle Arbeitsprogramm des öNKP, welches dem LAUS vorgestellt wurde, vorsieht den Austausch mit einer breiteren Stakeholdergruppe zu forcieren. Auf bilateraler Ebene haben außerdem bereits Treffen zwischen dem öNKP und VertreterInnen von Zivilgesellschaft und ArbeitnehmerInnenorganisationen stattgefunden, so auch mit der Arbeiterkammer.

Für eine breitenwirksame Bekanntmachung der Leitsätze ist es jedoch zukünftig unerlässlich, dass die Aktivitäten über einen bilateralen Austausch hinausgehen. Dies ist für die Transparenz der Arbeit des öNKP sowie die Stärkung des Vertrauens ausschlaggebend. Auch die Veröffentlichung des Arbeitsprogramms des öNKP auf der Homepage würden zu Transparenz und Vertrauen beitragen. In diesem Zusammenhang ist die Aktualisierung der Materialien zur Anwendung der OECD Leitsätze in besonderen Fällen, wie im Peer Review Bericht durch den öNKP vermerkt, jedenfalls begrüßenswert. Besonderes Augenmerk muss dabei auf dem Beschwerdemechanismus sowie dem Verfahren liegen, um die Hürden für die Einreichung einer Beschwerde möglichst gering zu halten.

Bei Bekanntmachungsaktivitäten, die sich an Unternehmen richten, liegt neben Informationsveranstaltungen zudem bisher wenig ausgeschöpftes Potential in der Ausfuhrförderung des Bundes. Mit der 2018 veröffentlichten OECD Leitfadens über Sorgfaltspflichten⁴ wurde hier ein branchenübergreifendes Orientierungswerk geschaffen, das es dem öNKP sowie weiteren beteiligten Institutionen ermöglichen würde die tatsächliche Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch Unternehmen zu kontrollieren und zu bewerten – ähnlich wie auch weitere Bedingungen an die Ausfuhrförderung gestellt und überprüft werden.

Schließlich spricht sich der Peer Review Bericht im Hinblick auf die Bekanntmachung der OECD Leitsätze dafür aus, den Austausch über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zwischen unterschiedlichen Ministerien und Stakeholdern über den LAUS hinausgehend breiter aufzustellen (vgl. Erkenntnis und Empfehlung 2.2). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch der Fokus auf menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten über die OECD Leitsätze hinaus relevant. Aus Sicht der BAK sind vorrangig folgende Themen zu fokussieren:

⁴ <http://mneguidelines.oecd.org/duediligence/>

- Die Unterstützung des derzeit in Verhandlung befindlichen verbindlichen UN-Vertrages über Wirtschaft und Menschenrechte, der die Möglichkeit bietet, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch ein rechtsverbindliches internationales Instrument zu ergänzen.
- Die Finalisierung, Veröffentlichung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte unter Einbindung von ArbeitnehmerInnenvertreterInnen und Zivilgesellschaft, der die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auf nationaler Ebene zum Ziel hat und in weiterer Folge ebenfalls die Umsetzung der UN-Leitprinzipien in nationales Recht beinhalten sollte. Der Nationale Aktionsplan könnte ebenfalls genutzt werden um die OECD Leitsätze zu promoten und weiter zu verankern. Leider wurde die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans bisher immer wieder verzögert.

Besondere Fälle

----- ZUR ORIENTIERUNG AM ENDE RAUSNEHMEN -----

3.1 The specific instance procedure is described in the NCP Terms of Reference as well as in a Guidance document developed for promotional purposes. The NCP has noted it plans to update this Guidance subsequent to the peer review. Additionally some specific provisions of the Terms of Reference are not fully clear.

Recommendation: When undertaking the update of the Guidance the NCP should clarify its relationship to the NCP Terms of Reference and ensure that both documents are in line with each other. It should also revise a few specific provisions in their Terms of Reference to provide clarity on appointment of external mediators, costs related to specific instance proceedings, the NCP's position on confidentiality and campaigning, and the fact that the NCP is able to consider issues raised with respect to the conduct of companies operating in or from Austria.

3.2 The specific instance process could be supported by more technical expertise and by involving independent mediators.

Recommendation: The NCP should engage technical experts in the specific instance process as needed and by following up on their intention to engage external mediators more systematically.

Erkenntnis und Empfehlung 3.1 stellen fest, dass die Geschäftsordnung des öNKP sowie der auf der Homepage des öNKP zur Verfügung gestellte Leitfaden, der über das Beschwerdeverfahren informiert, nicht einheitlich sind und empfiehlt diese zu vereinheitlichen und teilweise weiter zu präzisieren. Aus Sicht der BAK sind insbesondere folgende Aspekte zu verankern:

Vertraulichkeit und Transparenz

Im Hinblick auf Vertraulichkeit hält der Peer Review Bericht fest, dass Bestimmungen so ausgestaltet werden sollten, dass sie die geringste mögliche Einschränkung von Transparenz erfordern.⁵ Die OECD versteht dabei Vertraulichkeit als eine Ausnahme in Bezug auf Transparenz⁶.

⁵ „Generally confidentiality provisions should be designed to reflect the least restrictive approach in terms of limits on transparency.“ (Peer Review S. 30)

⁶ <http://mneguidelines.oecd.org/Confidentiality-and-Campaigning-during-Specific-Instance-Handling-by-OECD-National-Contact-Points.pdf> (S. 25)

Aus Sicht der BAK erfordert dies eine Klarstellung von Punkt 6 der Geschäftsordnung des öNKP. Statt Vertraulichkeit ist hier vielmehr die Transparenz als eines der vier Schlüsselkriterien für die Arbeit Nationaler Kontaktpunkte zu verankern. Punkt 6 der Geschäftsordnung sollte daher in Transparenz und Vertraulichkeit umbenannt werden. Dabei steht außer Frage, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Identität der Individuen (nicht jedoch der involvierten Parteien) sowie Informationen, die im Rahmen des Verfahrens ausgetauscht werden – sofern nicht anders vereinbart – vertraulich behandelt werden.

Es gibt zudem eine Reihe von Aspekten, die jedenfalls nicht unter die Vertraulichkeit fallen. Zudem besteht weder Vorgabe oder Erwartung, dass die involvierten Parteien eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. Dies ist deutlich in Geschäftsordnung und Leitfaden darzustellen. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- die Tatsache, dass eine Beschwerde eingereicht wurde;
- die Sachverhalte, die in Rahmen die Beschwerde aufgeworfen wurden
- die Beschwerde an sich
- die involvierten Parteien (mit Ausnahme der oben beschriebenen Aspekte)
- die erste Evaluierung
- das Ergebnis des Prozesses vor dem öNKP inklusive der Namen der Parteien, dem Datum des besonderen Falls, die eingebrachten Sachverhalte, die Rolle des öNKP sowie
 - im Falle einer Abweisung des Falls: den Grund für die Abweisung
 - im Falle der Annahme des Falls und des Erreichens einer Übereinkunft: die Tatsache, dass der Fall angenommen wurde und der NKP seine guten Dienste angeboten hat, das Datum der Übereinkunft, Details der Übereinkunft, ggf. Follow-up
 - im Falle der Annahme des Falls und keinem Zustandekommen einer Übereinkunft: die Tatsache, dass der Fall angenommen wurde und der NKP seine guten Dienste angeboten hat, Anmerkungen wieso keine Übereinkunft zustande gekommen ist, Erkenntnisse ob die OECD Leitsätze verletzt wurden, Empfehlungen an das Unternehmen, ggf. Follow-up

Einschränkungen der Transparenz sind jedenfalls immer im Sinne eines fairen und gerechten Verfahrens zu bewerten. So hat der NKP sicherzustellen, dass die Interessen beider Parteien berücksichtigt werden⁷. Dies ist nicht zu Letzt auch im Zusammenspiel mit möglicher Kampagnenarbeit relevant.

Kampagnenarbeit

Laut Peer Review Bericht legt der vom öNKP ausgearbeiteten Leitfaden zum Beschwerdeverfahren dar, dass der/die Beschwerdeführende während des Verfahrens auf Kampagnen zu verzichtet hat, die sich gegen das Unternehmen richten, gegen das eine Beschwerde eingebracht wurde. Die Geschäftsordnung des öNKP enthält, wie auch die verfahrenstechnische Anleitung der OECD Leitsätze, keine entsprechende Passage. Der Peer Review Bericht empfiehlt eine Klarstellung der Position des öNKP.

⁷ "... equitable (meaning that preferences and needs of both parties should be taken into account)..." (Peer Review S. 30)

Erst in diesem Jahr hat die OECD ein umfangreicheres Dokument zum Thema Vertraulichkeit und Kampagnenarbeit im Zusammenhang mit besonderen Fällen für NKPs veröffentlicht.⁸ Darin wird festgehalten, dass Kampagnen unterschiedlicher Form sein können. Insbesondere nimmt der Bericht von einem allgemeinen Kampagnenverbot mit der Begründung Abstand, dass dies Parteien davon abhalten könnte eine Beschwerde vor einen NKP zu bringen. Es wird weiters ausgeführt, dass zudem die Situation auftreten kann, in der Kampagnen und die Informationen bereits vor Einreichung einer Beschwerde öffentlich waren; in diesen Fällen ist ein Verbot von jeglichen als Kampagnen zu bewertenden Aktivitäten unmöglich.

Eine Beschränkung der Kampagnenarbeit ist zudem eine Beschränkung der Meinungsfreiheit und allein aus diesem Grund mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Gegen diffamierende bzw. kreditschädigende Äußerungen bieten die allgemeinen Gesetze überdies hinreichend Schutz.

Gewerkschaften und BAK haben die Pflicht ihre Mitglieder zu vertreten und ihre Interessen zu fördern. Um dies tun zu können und Lösungen von Problemen herbeizuführen, sind Kampagnen ein wirksames und unerlässliches Mittel, das ArbeitnehmerInnenvertretungen zur Verfügung steht. Aus Sicht der BAK besteht jedenfalls kein Konflikt zwischen der Anforderung im Verfahren nach Treu und Glauben zu handeln und zeitgleich in einer Kampagne aktiv zu sein. Die verfahrenstechnische Anleitung erwartet von Beschwerdeführenden sich im NKP Verfahren um eine Lösung zu bemühen sowie den Prozess nicht falsch darzustellen. Dies widerspricht keinesfalls gleichzeitig zB im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit auf allgemeine Missstände im Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten aufmerksam zu machen. Der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC) kommt daher zu dem Schluss, dass Kampagnen sogar zum Erfolg der Beschwerdeverfahren beitragen können indem sie die Verhandlungsposition von ArbeitnehmerInnenvertreterInnen verbessern. Die Einschränkung von Kampagnen ohne die Berücksichtigung der Interessen von Gewerkschaften und BAK würde letztlich die Wahrscheinlichkeit verringern den Beschwerdemechanismus des NKP in Anspruch zu nehmen.

Die systematische Einbindung externer MediatorInnen (vgl. Erkenntnis und Empfehlung 3.2) ist aus Sicht der BAK unterstützenswert und würde die Arbeit des öNKP weiter aufwerten. Sofern externe MediatorInnen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens eingebunden werden, hat dies in Rücksprache und Zustimmung der involvierten Parteien stattzufinden.

Abschließende Bemerkung

Die BAK behält sich vor eine mögliche Überarbeitung der Geschäftsordnung des öNKP oder des LAUS zu einem späteren Zeitpunkt ausführlicher zu kommentieren und auf weitere Aspekte einzugehen.

Um ihr ganzes Potential für die soziale Dimension der Globalisierung entfalten zu können, ist es schließlich unerlässlich die OECD Leitsätze verbindlicher zu gestalten und nationale wie internationale Initiativen zur verbindlichen Achtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und unternehmerischer Verantwortung proaktiv voranzutreiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass in den global immer weiter verzweigten Produktionsnetzwerken multinationaler Unternehmen Menschen- und ArbeitnehmerInnenrechte geachtet werden – eine Grundvoraussetzung für eine faire Globalisierungspolitik im 21. Jahrhundert.

⁸ <http://mneguidelines.oecd.org/Confidentiality-and-Campaigning-during-Specific-Instance-Handling-by-OECD-National-Contact-Points.pdf>

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen für eine konstruktive Diskussion über die Umsetzung der Empfehlung aus dem Peer Review Bericht.